

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

22. MAI 1973

W

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 1 und Abs. 2;
BetrVG 1952 § 37 Abs. 3; BT-Drucks. VI/1786,
VI/2729; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80
Abs. 1, § 83

- Leitsätze:
1. Die gesetzliche Staffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 enthält Mindestzahlen. Darüber hinaus können zusätzlich weitere Betriebsratsmitglieder freigestellt werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.
 2. § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 berechtigt den Betriebsrat nicht, ohne Zustimmung des Arbeitgebers über die in § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 vorgegebenen Zahlen hinaus zusätzlich weitere Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen. § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG bezieht sich nur auf die Auswahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder ihrer Person nach.
 3. Die Frage der Erforderlichkeit weiterer Freistellungen ist eine Rechtsfrage. Einigen sich Arbeitgeber und Betriebsrat über die Erforderlichkeit zusätzlicher Freistellungen nicht, kann im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren eine Entscheidung darüber herbeigeführt werden.

Aktenzeichen: 1 ABR 2/73

Beschluß des BAG vom 22. Mai 1973

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 2/73

8 BV Ta 29/72 Hamm

89

Verkündet am
22. Mai 1973

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1973 durch den Richter Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Siara sowie die ehrenamtlichen Richter Kettner und Grebenstein beschlossen:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antraggegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 23. November 1972 - 8 BV Ta 29/72 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Betrieb "Röhrenwerke H " gehört zum H - Konzern der Antragstellerin. Die Betriebsführung ist der Antragstellerin als Betriebsführungsgesellschaft übertragen. In sämtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten handelt die Betriebsführungsgesellschaft rechtlich selbstständig, wenn auch im Namen und für Rechnung der H AG.

Im Betrieb "Röhrenwerke H " werden ca. 1.530 Arbeitnehmer beschäftigt. Bis zum 31. Januar 1972 waren zwei Betriebsratsmitglieder, ab 1. Februar 1972 drei Betriebsratsmitglieder von der Arbeit freigestellt. Der im Frühjahr 1972 neu gewählte Betriebsrat (Antragsgegner) besteht aus 15 Mitgliedern. In der Betriebsratssitzung vom 28. April 1972 wurde die Frage der Freistellung von Betriebsratsmitgliedern beraten und hierüber mit der Antragstellerin verhandelt. Der Betriebsrat faßte sodann den Beschluß, fünf Mitglieder freizustellen, nämlich die Betriebsratsmitglieder M , Z , G , zusätzlich K und D , an dessen Stelle später St getreten ist. Der Beschluß wurde dem Vorstand mit Schreiben vom 28. April 1972 bekanntgegeben. Dieser widersprach dem Beschluß mit Schreiben vom 3. Mai 1972 und vertrat die Ansicht, daß die Staffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 nur eine Freistellung von drei Betriebsratsmitgliedern vorsehe und der Betriebsrat im Rahmen des § 38 Abs. 2 BetrVG 1972 keine weitergehenden Freistellungen beschließen könne; gleichzeitig wurde in diesem Schreiben vorsorglich die Einigungsstelle angerufen.

- 3 -



Der Vorstand der Antragstellerin hat dem Betriebsrat weiter mitgeteilt, gegen die Freistellung der Betriebsratsmitglieder M , Z und G würden keine Einwendungen erhoben, vorausgesetzt, daß es bei dieser Zahl von freigestellten Betriebsratsmitgliedern verbleibe.

Mit ihrem Antrag macht die Antragstellerin geltend, der Betriebsrat habe sich bei der Beschlußfassung über die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern nach § 38 Abs. 2 BetrVG 1972 an die Staffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 halten müssen. Weitere Freistellungen könnten gegen den Willen des Arbeitgebers nur durch eine im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu erlangende gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Die Antragstellerin hat beantragt, festzustellen, daß der Antragsgegner gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 im Betrieb "Röhrenwerke H " höchstens die Freistellung von drei Betriebsratsmitgliedern beschließen könne.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Er vertritt die Auffassung, der Betriebsrat könne über die in § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 enthaltene Mindestregelung hinaus gemäß § 38 Abs. 2 BetrVG 1972 weitere Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit freistellen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und entsprechend dem Antrag der Antragstellerin erkannt. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt der Antragsgegner seinen in der ersten Instanz gestellten Antrag auf Zurückweisung des Antrags weiter.

II. 1. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß für die Entscheidung eines Rechtsstreits der vorliegenden Art die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind und dieser im Beschlußverfahren auszutragen ist.

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Antragsgegner über die in § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 enthaltene Mindeststaffel hinaus einseitig durch Beschluß - ohne Zustimmung des Arbeit-



gebers - die Zahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder erhöhen kann. Es handelt sich somit um eine betriebsverfassungsrechtliche Frage, die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG, § 8 Abs. 1 und § 80 Abs. 1 ArbGG im Beschlußverfahren zu entscheiden ist.

2. Die Antragstellerin ist auch antragsberechtigt. Zwischen den Beteiligten ist streitlos, daß die Antragstellerin als Betriebsführungsgesellschaft sämtliche Arbeitgeberbefugnisse ausübt, wenn auch im Namen und für Rechnung der Muttergesellschaft. Zwischen den Beteiligten ist weiter unstreitig, daß diese allgemeinen Befugnisse nicht im Außenverhältnis bei der Muttergesellschaft verblieben sind.

3. Zu Recht hat das Landesarbeitsgericht weiter angenommen, neben dem Betriebsrat seien nur noch die Betriebsratsmitglieder K und St als Beteiligte anzusehen. Die beiden Mitglieder, die durch den Beschluß des Antragsgegners zusätzlich freigestellt worden sind, werden durch die Entscheidung unmittelbar betroffen und haben somit ein wesentliches Interesse an dem Ausgang des Verfahrens.

Dagegen sind die in dem Betrieb der Antragstellerin vertretenen Gewerkschaften nicht als Beteiligte im Sinne des § 83 Abs. 1 ArbGG anzusehen, da sie von dem anhängigen Verfahren weder mittelbar noch unmittelbar betroffen sind. Das Landesarbeitsgericht hat daher zu Recht von einer Beteiligung der im Betrieb vertretenen Gewerkschaften abgesehen.

4. Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Antrag die Feststellung, der Antragsgegner könne gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 im Betrieb "Röhrenwerke H" höchstens die Freistellung von drei Betriebsratsmitgliedern beschließen. Es könnten Bedenken bestehen, ob der gestellte Antrag den Erfordernissen der Bestimmtheit entspricht. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist aber im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nicht allein vom Wortlaut des Antrags auszugehen. Er ist noch enger als Prozeßanträge im Zivilprozeß auslegungsfähig. Bei der Ausle-

gung des Antrags muß deshalb dessen Begründung mitberücksichtigt werden (BAG 14, 164 [166] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung; BAG 15, 235 [236] = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG). Aus der von der Antragstellerin in den Vorinstanzen gegebenen Begründung und durch die Erklärungen des Vertreters der Antragstellerin vor dem Senat ist zu entnehmen, daß die Antragstellerin mit dem Antrag die Entscheidung begehrt, daß der am 28. April 1972 gefaßte Beschluß des Betriebsrats über die zusätzliche Freistellung von zwei weiteren Betriebsratsmitgliedern rechtsunwirksam ist.

5. Das im Beschlußverfahren notwendige Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an der begehrten Feststellung ist gegeben. Der Antragsgegner nimmt für sich das Recht in Anspruch, ohne Zustimmung der Antragstellerin die Zahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 hinaus zu erhöhen und ist der Auffassung, daß die Einigungsstelle gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 BetrVG 1972 anzurufen ist, falls der Arbeitgeber den Beschluß des Betriebsrats für sachlich nicht begründet hält. Demgegenüber vertritt die Antragstellerin die Ansicht, § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 lasse eine einseitige Erhöhung der Zahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder nicht zu; diese könne nur durch eine im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren zu erlangende gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Die unterschiedliche Auffassung der Beteiligten über das bei weiteren Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern zu beachtende Verfahren begründet das Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin an dem gestellten Antrag.

III. 1. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, der Betriebsrat sei nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 nicht befugt, einseitig über die in § 38 Abs. 1 Satz 1 BetrVG 1972 vorgegebene Zahl von Freistellungen hinauszugehen. § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 beziehe sich nur auf die Auswahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder. Deshalb könne das in § 38 Abs. 2 Satz 5 und 6 BetrVG 1972 vorgesehene Einigungsverfahren nicht die Frage zum Gegenstand haben, ob nach Art und Umfang des Betriebs



weitere Freistellungen erforderlich seien. Halte der Arbeitgeber entgegen der Auffassung des Betriebsrats weitere Freistellungen für nicht erforderlich, so stehe es dem Betriebsrat frei, eine Entscheidung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren, nötigenfalls zunächst durch Erwirkung einer einstweiligen Verfügung, herbeizuführen.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts ist in vollem Umfang zuzustimmen.

2. Die Frage, ob der Betriebsrat nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 berechtigt ist, ohne Nachweis der Erforderlichkeit über die in § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 enthaltene Mindeststaffel hinaus zusätzliche Freistellungen zu beschließen, ist im Schrifttum lebhaft umstritten. Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts wird geteilt u. a. von Bleistein, Die neue Betriebsverfassung, § 38, RdNr. 164; Brecht, BetrVG, § 38 RdNr. 5, 7, 15; Hässler, Die Geschäftsführung des Betriebsrats, 3. Aufl., S. 54; Erdmann-Jürging-Kammann, BetrVG, § 38, RdNr. 7; Galperin, Das Betriebsverfassungsgesetz 1972, VII 9; Frauenkron, BetrVG, § 38 Anm. 514; Stege-Weinspach, BetrVG 1972, 3.164 = S. 163/164; inzwischen auch Jülicher ArbuR 1973, 161 f. Dagegen sind Gnade-Kehrmann-Schneider, BetrVG, § 38 Anm. 5; Fitting-Auffarth, BetrVG, 10. Aufl., § 38 Anm. 11; wohl auch Hautmann-Schmidt, BetrVG, § 38 Anm. II 2 der von der Rechtsbeschwerde vertretenen Auffassung.

3. Nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 beschließt der Betriebsrat nach Beratung mit dem Arbeitgeber über die Freistellung. Der Rechtsbeschwerde ist zwar zuzugeben, daß der Wortlaut dieser Gesetzesvorschrift für sich betrachtet die von ihr vertretene Auffassung nicht schlechthin ausschließt. § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 kann jedoch nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit § 38 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 4 - 7 BetrVG 1972 gesehen und verstanden werden.

Nach § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 ist eine nach der Betriebsgröße gestaffelte Mindestzahl von Betriebsratsmitgliedern freizustellen, ohne daß es, wie es § 37 Abs. 3 BetrVG 1952 vorsah, des Nachweises bedarf, daß die Frei-

stellungen nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich sind. § 38 Abs. 2 BetrVG 1972 regelt das bei der Freistellung zu beachtende Verfahren. Das folgt allein schon aus § 38 Abs. 2 Satz 4 BetrVG 1972. Danach hat der Betriebsrat die Namen der Freizustellenden dem Arbeitgeber bekanntzugeben. Dieser Satz kann nur dahin verstanden werden, daß § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 nur die Auswahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder ihrer Person nach regeln will, nicht aber den Betriebsrat darüber hinaus ermächtigt, einseitig, ohne Zustimmung des Arbeitgebers über die in § 38 Abs. 1 festgesetzten Mindestzahlen hinauszugehen und zusätzlich weitere Betriebsratsmitglieder freizustellen. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, daß eine Stelle, der Betriebsrat oder im Streitfall die Einigungsstelle, die in § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 festgesetzte Mindestzahl ohne nähere Begründung erhöhen könnte, dann hätte ein solcher Wille eindeutig und unmißverständlich zum Ausdruck kommen müssen. Schließlich widerspricht auch die Systematik des Gesetzes der Annahme, der Betriebsrat könne ohne Zustimmung des Arbeitgebers über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 hinaus weitere Betriebsratsmitglieder freistellen. Wenn der Gesetzgeber dem Betriebsrat ein solches Recht hätte einräumen wollen, dann hätte es der in der gesetzlichen Staffel enthaltenen pauschalierten Regelung nicht bedurft.

Für die Beschränkung des § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 auf die personelle Auswahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder spricht auch die Entstehungsgeschichte des § 38 Abs. 1 und 2 BetrVG 1972, insbesondere der schriftliche Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, der bei der Beschlußfassung über das Betriebsverfassungsgesetz dem Plenum des Bundestages vorgelegen hat (BT-Protokolle Bd. 77, 1971, S. 8586 [D 7]. Da sich die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages für das Gesetz und für die Auffassung des Ausschusses ausgesprochen hat, muß davon ausgegangen werden, daß die Begründung



des Ausschusses von den Mitgliedern des Bundestages ebenfalls gebilligt worden ist (vgl. AP Nr. 1 zu § 67 BetrVG und AP Nr. 14 zu § 1 LohnFG). In dem Bericht des Ausschusses (S. 14 unter Ziff. 11 zu Drucks. VI/2729) heißt es zu § 38 Abs. 2 BetrVG:

"Ausdrücklich regelt der Entwurf, daß der Betriebsrat nach Beratung mit dem Arbeitgeber die Entscheidung trifft, welches seiner Mitglieder freizustellen ist. Hält der Arbeitgeber die Entscheidung des Betriebsrats sachlich nicht für begründet, so ist die Meinungsverschiedenheit hierüber im Interesse einer schnellen und betriebsnahen Entscheidung durch die Einigungsstelle zu bereinigen."

Auf Seite 23 und 24 des Berichts (aaO) wird zu § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 ausgeführt, durch die von dem Ausschuß beschlossene Fassung solle klargestellt werden, daß die vorgesehene Freistellungsstaffel nur Mindestzahlen der freizustellenden Betriebsratsmitglieder festlege und deshalb auch weitergehende Regelungen zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat möglich seien. Danach kann nicht angenommen werden, der Gesetzgeber habe dem Betriebsrat mit § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 auch das Recht einräumen wollen, ohne Zustimmung des Arbeitgebers über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 hinaus, weitere Betriebsratsmitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen.

Mit Recht hat somit das Landesarbeitsgericht verneint, der Betriebsrat könne zusätzliche Freistellungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 beschließen, und die Einigungsstelle sei gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 BetrVG 1972 für die Entscheidung der Frage zuständig, ob zusätzlich weitere Betriebsratsmitglieder freizustellen sind.

4. Für die vorstehende Auslegung des § 38 Abs. 2 Satz 1 BetrVG 1972 spricht auch die in § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 und § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 getroffene Freistellungsregelung.

§ 38 Abs. 1 BetrVG 1972 regelt die ständige Freistellung von Betriebsratsmitgliedern. Der Betriebsrat kann im Rahmen der festgelegten Mindeststaffel Betriebsrats-

mitglieder von ihrer beruflichen Tätigkeit befreien, ohne daß er die Erforderlichkeit dieser Freistellung nachzuweisen braucht. Die in dieser Bestimmung genannten Zahlen sind Mindestzahlen, wie sich aus dem Wort "mindestens" ergibt. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet das Wort mindestens eine untere Grenze, die aber nicht zugleich eine obere Grenze ist (vgl. AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung). Die gesetzliche Staffel kann daher den betrieblichen Besonderheiten angepaßt werden.

Das folgt schon aus § 38 Abs. 1 Satz 3 BetrVG 1972. Danach können anderweitige Regelungen über die Freistellung durch Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden. Die hier vorgesehene kollektive Regelungsmöglichkeit bedeutet jedoch nicht, daß eine Erhöhung der Mindestzahl der freizustellenden Betriebsratsmitglieder nur einer tariflichen oder betrieblichen Vereinbarung vorbehalten ist (so u.a. Arbeitsring Chemie, BetrVG 1972, § 38 Anm. 1 und 2; Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Das neue BetrVG, S. 39, 40; Arbeitgeberverbände der Hessischen Metallindustrie und Vereinigung der Hessischen Arbeitgeberverbände, Das neue Betriebsverfassungsgesetz, 2. Aufl., S. 171). Könnte eine zusätzliche Regelung nur durch eine freiwillige, also nicht erzwingbare Betriebsvereinbarung erfolgen, dann hinge es allein vom Willen des Arbeitgebers ab, ob für die Durchführung der dem Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz obliegenden Aufgaben zusätzliche Freistellungen erforderlich sind. Das würde gegenüber der Regelung des § 37 Abs. 3 BetrVG 1952 eine Schlechterstellung bedeuten. Nach dieser Vorschrift konnte der Betriebsrat, ohne auf eine Vereinbarung mit dem Arbeitgeber angewiesen zu sein, die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern beschließen, wenn und soweit dies nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich war. Ein solcher Beschluß konnte, falls der Arbeitgeber einer Freistellung widersprach, durch eine Entscheidung der Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren durchgesetzt werden. Es kann aber nicht davon ausgegangen werden, daß § 38 Abs. 1 Satz 3 BetrVG 1972 Rechte des Betriebsrats einschränken wollte. Es handelt sich nur um eine, aber nicht die



einzigste verfahrensrechtliche Möglichkeit, von der gesetzlichen Staffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 abweichende Freistellungen zu treffen.

5. Ein Anspruch des Betriebsrats auf zusätzliche Freistellung von Betriebsratsmitgliedern kann sich aus dem die § 37 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 beherrschenden Grundgedanken ergeben, nach dem Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit freizustellen sind, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebs zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben des Betriebsrats erforderlich ist. § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 enthält gegenüber § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 eine auf diesem Grundtatbestand aufbauende Sonderregelung (soweit ersichtlich einhellige Meinung). Dieser für die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern nach § 37 Abs. 2 BetrVG 1972 maßgebende Grundsatz gilt daher auch für die zusätzliche Freistellung von Betriebsratsmitgliedern über die Mindeststaffel des § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 hinaus. Dafür spricht, daß nach § 38 Abs. 1 des Regierungsentwurfs (BT-Drucks. VI/1786, S. 9) Mitglieder des Betriebsrats von ihrer beruflichen Tätigkeit zu befreien waren, wenn und soweit es nach Umfang und Art des Betriebes zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich war. Für bestimmte Betriebsgrößen sah diese Vorschrift des Entwurfs Mindestfreistellungen vor. Der Entwurf ging somit ausdrücklich, wie § 37 Abs. 3 BetrVG 1952 davon aus, daß die ständige Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß § 38 Abs. 1 BetrVG 1972 sich ebenfalls nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit richten sollte. Der erste Satz ist, wie sich aus dem Ausschlußbericht (zu BT-Drucks. VI/2729, S. 23 zu § 38 - Freistellungen -) ergibt, aus Gründen der terminologischen Klarheit nicht übernommen worden.

Demnach hat der Betriebsrat einen Anspruch auf weitere Freistellungen von Betriebsratsmitgliedern, wenn dies für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist. Ob die Freistellung weiterer Betriebsratsmitglieder erforderlich



ist, ist eine Rechtsfrage. Der Betriebsrat hat daher, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Möglichkeit, eine Entscheidung des Arbeitsgerichts im Beschlußverfahren herbeizuführen, falls der Arbeitgeber die Erforderlichkeit weiterer Freistellungen bestreiten sollte.

6. Demnach hat das Landesarbeitsgericht zu Recht dem Antrag stattgegeben. Das macht die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde erforderlich.

gez. Dr. Auffarth

Siara

Wendel

Kettner

R. Grebenstein

